Beschlüsse vom 25.01. und 15.11.2021

zur Akkreditierung der Studiengänge

"Medizinische Technik" (B.Eng.) "Medizinische Technik mit Praxissemester" (B.Eng.) "Medical Engineering (AOS)" (B.Eng.) "Medizintechnik/Medical Engineering" (M.Sc.)

angeboten vom

Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik

der Fachhochschule Aachen

Auf Basis des Prüfberichtes (Anlage 1), des Gutachtens (Anlage 2) beschließt das Rektorat der FH Aachen, die Studiengänge "Medizinische Technik", "Medizinische Technik mit Praxissemester", "Medical Engineering (AOS)" (jeweils B.Eng.) sowie "Medizintechnik/Medical Engineering" (M.Sc.) **mit Auflagen** zu akkreditieren. Der Fachbereich hat auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichtet.

Die folgenden Auflagen sind **bis spätestens** zum **31.08.2021** umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung Sachgebiet II.7 gegenüber **mit** entsprechenden **Nachweisen anzuzeigen**. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung gemäß § 4.1 Abs. 5a der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflagen bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

Auflagen:

übergreifend

- 1. Etwaige durch Studierende im Studienverlauf erworbene Zusatzleistungen sind auf Basis von § 33 Abs. 4 Punkt d) der Rahmenprüfungsordnung der FH Aachen in die Leistungsübersicht des Diploma Supplements aufzunehmen. (Kriterium 212)
- 2. Die im Rahmen der Überarbeitung der Studiengänge entwickelten "Stränge" zur inhaltlichen Abstimmung der Lehrveranstaltungen im Bachelor- und Masterstudium sind Studierenden und Außenstehenden transparent greifbar zu machen, bspw. über die Aufnahme in das Modulhandbuch. Diese sollten sowohl graphisch als auch verbal in den Unterlagen eingefügt werden. (Kriterium 209)
- 3. Die im Prüfbericht genannten nicht, nicht vollständig oder nicht eindeutig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen ergänzt, vervollständigt bzw. eindeutig gefasst werden (Kriterium 119, siehe auch Kriterien 120, 121, 122, 124 und 125). Besonders zu berücksichtigen sind dabei auch:

- a. kompetenzorientierte Zielbeschreibungen der Module,
- b. der Ausweis formaler und inhaltlicher Voraussetzungen der Module und
- c. angemessen zitierte, aktuelle Literaturangaben zur Vorbereitung auf das jeweilige Modul. (Kriterien 204 und 209)
- 4. Die Gründe für Regelstudienzeitüberschreitungen müssen im Rahmen der Evaluation folgender Semester stärker fokussiert und passende Gegenmaßnahmen entwickelt werden. Besonders etwaige Belastungsspitzen vor der Prüfungszeit durch parallele Praktika o.Ä. sollten hierbei geprüft und ggf. entschärft werden. (Kriterium 223; Die Auflage wird ausgesprochen, da das Rektorat abweichend vom Gutachtervotum zu dem Schluss kommt, dass das Kriterium in dieser Hinsicht nur zum Teil erfüllt ist.)

Bachelorstudiengänge

- 5. Die Musterfassungen der Diploma Supplements der Bachelorstudiengänge müssen konkretisiert werden, sodass die unterschiedlichen Qualifikationsziele der beiden Schwerpunkte deutlich werden. (Kriterium 116)
- 6. Das Modul "91100" muss angepasst werden, sodass keine Voraussetzungen gefordert werden, die außerhalb der Studiengänge liegen. (Kriterium 120)
- 7. Das neue Studiengangskonzept ist in Zusammenarbeit mit dem Studienbeirat des Fachbereiches auf Basis der vorgelegten Daten und Evaluationsergebnisse hinsichtlich erwartbarer Belastungsspitzen in den ersten drei sowie insbesondere im vierten Studiensemester zu überprüfen. Etwaig im Konzept als problematisch eingeschätzte Ballungen von Praktika sind zur Verbesserung der Studierbarkeit in Regelstudienzeit angemessen über mehrere Semester zu verteilen und in einer Form zu organisieren, die etwaige Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen ausschließt. (Kriterium 218 und 223)

Masterstudiengang

- 8. Die Listen der Wahlmodule in der Prüfungsordnung und das Modulhandbuch sind um alle regelhaft vorgesehenen Wahlangebote zu ergänzen. (Kriterium 209)
- 9. Die für Studierende vorgesehenen Profilierungsmöglichkeiten müssen Außenstehenden und Studieninteressierten gegenüber nachvollziehbar dokumentiert werden. (Kriterien 201, 206 und 208)

Da in Auflagen 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachtergruppe durch Dezernat II.7 um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten. Die Ergebnisse der Anzeige und ggf. das Votum der Gutachtergruppe sind im Rahmen des nächsten Sachstandsberichtes aufzunehmen. Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge aus Perspektive der Gutachter wird auf das Gutachten verwiesen.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von acht Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2028**. Das interne Akkreditierungsverfahren des der o.g. Studiengänge ist damit abgeschlossen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gemäß § 4.1 Abs. 7 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C gegenüber dem Rektorat vorzubringen.

Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden Dezernat II.7 zur Veröffentlichung auf den Internetseiten der FH Aachen sowie zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C zur Verfügung gestellt.

Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien

im Rahmen der internen Akkreditierung der Studiengänge

```
"Medizinische Technik" (B.Eng.)
"Medizinische Technik mit Praxissemester" (B.Eng.)
"Medical Engineering (AOS)" (B.Eng.)
```

"Medizintechnik/Medical Engineering" (M.Sc.)

angeboten vom

Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik

der Fachhochschule Aachen

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens gemäß § 4.1 Abs. 3 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C sowie der Dokumentation ihrer Ergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. Studienganges durch das Rektorat. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Personen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der FH Aachen veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Studienstruktur und Studiendauer (gem. §3 StudakVO NRW)

101	Es handelt sich um einen berufsqualifizierenden Abschluss.			
	⊠ erfüllt	□ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Die Studiengangsziele in § 3 der jeweiligen Prüfungsordnung sehen den Aspekt Berufsqualifikation vor. Gemäß § 33 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement, das u.a. nähere Angaben zur beruflichen Qualifikation enthält. Für eine Beurteilung der Angemessenheit der durch den Fachbereich in dieser Hinsicht gesetzten Ziele wird auf die Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter von § 11 StudakVO verwiesen (Kriterium 201).			
102	Vollzeitstudiengänge umfassen im Fall von Bachelorstudiengängen mindestens sechs, sieben oder acht Semester und im Fall von Masterstudiengängen zwei, drei oder vier Semester Regelstudienzeit.			
	⊠ erfüllt	□ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Gemäß § 4 der jeweiligen Prüfungsordnung in Verbund mit § 4 der Rahmenprüfungsordnung sehen die vorliegenden Bachelorstudiengänge eine Regelstudienzeit von sechs (Basisvariante und "AOS") oder sieben ("mit Praxissemester") vor. Der Masterstudiengang legt am gleichen Ort eine Regelstudienzeit von vier Semestern zugrunde. Es liegen entsprechend gestaltete Studienverlaufspläne als Anlagen der jeweiligen Prüfungsordnung vor.			
103	Bei konsekutiven Masterstudiengängen überschreitet die Gesamtregelstudienzeit unter Berücksichtigung des vorausgesetzten Bachelorstudiums zehn Semester nicht.			
	⊠ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Auf Basis von § 6 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung sowie § 4 der jeweiligen Prüfungsordnung sieht § 3 Abs. 2 der Zugangsordnung des Masterstudienganges einen vorangegangenen Hochschulabschluss vor, der mindestens drei Jahre gedauert hat und 180 Leistungspunkte umfasst. Unter Einbezug der Feststellung in Kriterium 102 ergibt sich damit eine Gesamtregelstudienzeit von genau zehn Semestern.			

104	Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitende oder duale Studiengänge können aufgrund besonderer studienorganisatorischer Anforderungen von diesen Regelungen abweichen. Dies ist entsprechend dargestellt.		
	\Box erfüllt \Box teilweise erfüllt \Box nicht erfüllt \boxtimes nicht relevant		
Begründung	Alle vorliegenden Studiengänge sind als Vollzeitstudiengänge konzipiert.		
Studiengangpı	ofile (gem. §4 StudakVO NRW)		
105	Sofern für Masterstudiengänge ein "anwendungsorientiertes" oder "forschungsorientiertes" Profil vorgesehen ist, wird dies in der Studiengangsbeschreibung entsprechend dargestellt.		
	$oxed{oxed}$ erfüllt $oxed{\Box}$ teilweise erfüllt $oxed{\Box}$ nicht erfüllt $oxed{\Box}$ nicht relevant		
Begründung	§ 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung hebt explizit hervor, es handele sich um einen forschungsorientierten Studiengang. Ferner spezifizieren § 3 Abs. 2 bis 4 der Prüfungsordnung weitere forschungsbezogene Qualifikationsziele. Für eine Beurteilung der Umsetzung der durch den Fachbereich in dieser Hinsicht angestrebten Profilierung wird auf die Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter von § 12 StudakVO verwiesen (Kriterium 209).		
L			
106	Masterstudiengänge besitzen entweder "konsekutives" oder "weiterbildendes" Profil. Dies ist entsprechend dargestellt.		
	☑ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant		
Begründung	Der Masterstudiengang sieht ein konsekutives Profil vor und schließt auf Basis von § 3 seiner Zugangsordnung nach Feststellung einer besonderen fachlichen Eignung und auf Basis des Nachweises genügender Deutsch- und Englischkenntnisse ohne weitere Zusatzleistungen an den vorangegangenen Bachelorstudiengang an. Für eine Beurteilung der inhaltlichen Angemessenheit der Konsekutivität wird auf die Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter von § 11 StudakVO verwiesen (Kriterium 206).		
107	Es ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.		
	☑ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant		

Begründung	Gemäß § 28 der jeweiligen Prüfungsordnung in Verbund mit §§ 27 bis 30 der Rahmenprüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen.
Degrandang	In allen Studiengängen liegt eine entsprechende Modulbeschreibung vor. Die Studienverlaufspläne verorten die Abschlussarbeit jeweils im letzten Semester des Studienganges.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (gem. §5 StudakVO NRW)

108	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.			
	⊠ erfüllt	□ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Siehe Bewertung zu Kriterien 103 und 106.			
109	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen zudem qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant
Begründung	Kein weite	rbildender Masterstudi	engang zu prüfer	1
	•			

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (gem. §6 StudakVO NRW)

110	Mit Abschluss des Studienganges wird genau ein Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen. Es findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	⊠ erfüllt	□ teilweise erfüllt	□ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	studiengar	7 (Bachelorstudiengä ng) der jeweiligen Pr es Abschlussgrades vor	rüfungsordnung	
111	Multiple-Degree-Studiengänge können die Verleihung mehrerer Grade zum Gegenstand haben. Dies ist entsprechend dargestellt, sofern vorgesehen.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant
Begründung	Im Rahmen des Studienganges "Medical Engineering (AOS)" ist eine Kooperation mit der Université-Moulay-Ismaïl Meknès (UMI) in Marokko vorgesehen. Gegenstand der Kooperation ist gemäß Kooperationsvertrag vom 09.03.2018 "to deliver a program in Biomedical Engineering [der EH Aachen] in Morocco" (Sec. J. Abs. 1)			

Der Abschlussgrad ist gemäß Sec. II, Abs. 9 ein "Bachelor of Engineering". Die Gradvergabe regelt Sec. II, Abs. 8 (ähnlich auch Sec. III) wie folgt: "The Bachelor diploma will be issued by FH Aachen and a professional Bachelor Degree (Diplòme d' Universitè Licence) will be issued by UMI seperately." Ferner hält der Vertrag fest (Sec. I., Abs. 8): "Any additional rules related to the professional Bachelor Degree (Diplòme d' Universitè Licence) issued by UMI will be defined by UMI."

Gegenstand der Kooperation ist somit das Angebot eines deutschen Bachelorabschlusses in Marokko. Der Vertrag sieht ferner die potenzielle Möglichkeit vor, dass Studierende auf Basis dieses Abschlusses auch einen marokkanischen Abschluss erwerben können. Dessen Anforderungen und Regeln sind jedoch nicht Gegenstand der Kooperationsvereinbarung, sodass kein Multiple-Degree-Studiengang begründet wird.

Diese Einschätzung wird durch mehrere Detailregelungen des Vertrages weiter gefestigt, bspw. der Verpflichtung der UMI, sich am deutschen Akkreditierungsverfahren zu beteiligen (Sec. VI, Abs. 2f), der jedoch keine solche Verpflichtung der FH Aachen im marokkanischen Akkreditierungsverfahren gegenübersteht.

	Es ist die Verleihung eines der folgenden Grade vorgesehen:		
	 Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen), 		
112	 Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung), 		
	 Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) (Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung), 		
	4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) (Rechtswissenschaften).		
	$oxed{oxed}$ erfüllt $oxed{\Box}$ nicht erfüllt $oxed{\Box}$ nicht relevant		
Begründung	Für die Bachelorstudiengänge ist gemäß § 3 Absatz 7 der Prüfungsordnung die Vergabe des Bachelor of Engineering und für den Masterstudiengang gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung die Vergabe des Master of Science vorgesehen.		

113	Falls der Studiengang polyvalent angelegt ist, ist die Vergabe einer der unter 1 - 4 vorgesehenen Bezeichnungen je nach inhaltlicher Ausgestaltung vorgesehen. Bei interdisziplinären oder Kombinationsstudiengängen richtet sich die Bezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⊠ nicht relevant
Begründung	Keine poly	valenten Studiengänge	e zu prüfen.	
114		oildende Masterstudier werden, die von den '		
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant
Begründung	Keine weit	erbildenden Masterstu	diengänge zu prü	fen.
115	Es sind keine fachlichen Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen, keine gemischtsprachigen Abschlussbezeichnungen und keine Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") vorgesehen.			
	⊠ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	□ nicht relevant
Begründung	§ 3 Absatz 7 (Bachelorstudiengänge) bzw. § 3 Abs. 3 (Masterstudiengang) der jeweiligen Prüfungsordnung sehen weder fachliche Zusätze noch den Zusatz "honours" vor.			
116	Es liegt ein Entwurf für das Diploma Supplement vor, das Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt. Es ist als Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses vorgesehen.			
	⊠ erfüllt (M.Sc.)	□ teilweise erfüllt (B.Eng.)	□ nicht erfüllt	□ nicht relevant
Begründung	Studierend Für alle z jeweiligen vor.	33 Absatz 4 der Rahlen nach Abschluss des tu prüfenden Studier Diploma Supplements auf die Muster der Back ungen an keiner Stelle	s Studiums ein Dip ngänge liegen Er in deutscher und helorstudiengäng	oloma Supplement. ntwurfsmuster des englischer Sprache e fällt auf, dass die
	Schwerpur Biomateria aufgrund	nkten "Mess- und Info lien und Verfahrens der sich gemäß § 3 ich unterscheidenden (rmationstechnik" technik" differen Abs. 4 – 6 de	und "Biomechanik, zieren. Dies wird r Prüfungsordnung

	Die Musterfassungen der Diploma Supplements der Bachelor-
Veränderungsbedarfe	unterschiedlichen Qualifikationsziele der beiden Schwerpunkte
	deutlich werden.

Modularisierung (gem. §7 StudakVO NRW)

117	Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.		
	$oxed{\boxtimes}$ erfüllt $oxed{\square}$ nicht erfüllt $oxed{\square}$ nicht relevant		
	§ 5 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sieht die Gliederung der Studiengänge in Module als Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten vor. Module sollen gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung in der Regel so bemessen sein, dass sie nach einem Semester mit einer Modulprüfung abschließen, wobei Ausnahmen möglich sind. Die Prüfungsordnungen der zu prüfenden Studiengänge sehen mit		
Begründung	einer Ausnahme ausschließlich Module vor, die in einem Semester abgeschlossen werden. Dies spiegelt sich auch in den vorliegenden Modulhandbüchern. Die Ausnahme bildet das Modul "Medizinische Grundlagen 2" im Bachelorstudiengang "Medical Engineering (AOS)", das gemäß Prüfungsordnung über drei Semester hinweg studiert werden soll. Als Begründung für diesen Umstand wird die in den Studiengang integrierte Sprachausbildung angeführt, die eine Verteilung der Modulbestandteile über mehrere Semester nötig machte.		
118	Für Module, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken, liegen besondere Begründungen vor.		
	☑ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant		
Begründung	Siehe voriges Kriterium (117).		
119	Die Beschreibungen der Module enthalten mindestens Angaben zu: 1. Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS- Leistungspunkten, 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,		

Der Fachbereich nutzt gemäß Webpräsenz für alle zu prüfe Studiengänge das elektronische Dokumentationssystem "CAM		Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.
Studiengänge das elektronische Dokumentationssystem "CAM		t
gemäß Rahmenprüfungsordnung vorgesehenen Angaben sind ir vorgelegten Modulhandbüchern festgehalten. Für den weit überwiegenden Teil der laut den jewei Prüfungsordnungen vorgesehenen Module liegen vollstär Beschreibungen vor. Ausnahmen sind (unter Berücksichtigung Kriterien 120, 121, 122, 124 und 125): Bachelorstudiengänge "Medizinische Technik" (und Varianten Es fehlen die Beschreibungen der Module "CAD", "Praxissemes "Technisches Deutsch 1 und 2", "Business Deutsch" und "Me Engineering Profession". Mehrere Modulbezeichnungen wei merklich von den in der Prüfungsordnung vorgeseh Bezeichnungen ab. Ferner fehlen Angaben zu verschied Bestandteilen der Modulbeschreibung, diese weichen von Maßgaben der Prüfungsordnung ab oder sind diese nicht eind formuliert (konkret Module: "Grundlagen der Elektrotech "Mathematik 1", "Medizinische Grundlagen 1, 2 und 3", "Physik 2", "Physik diagnostischer Verfahren", "Wissenschaftliches Arbei und 2", "Physik diagnostischer Verfahren"), "Medizinische Messtech "Zulassungsverfahren in der Medizintechnik", "Angewa Informatik 1 und 2", "Technische Informatik", "Physik und Tet tomographischer Verfahren"), "Steuerungs- und Regelungstechni "Microcontrollertechnik", "Kommunikationssysteme", "Biosensos "Reinraumtechnik", "Biomechanik 1", "Konstruktionslehre "Medizinische Verfahrenstechnik 2", "Cross Cultural Beha "Internationales Management", "Bachelorarbeit" und "Kolloquiur Masterstudiengang "Medizintechnik/Medical Engineering": Es fehlen die Beschreibungen der Module "Medical Physics" "Kolloquium". Mehrere Modulbezeichnungen weichen merklich den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bezeichnungen ab. Fe fehlen Angaben zu verschiedenen Bestandteilen der jewei Modulbeschreibung bzw. sind diese nicht eindeutig form (konkret Module: "Biomedical Engineering in Ophtalmology", Introduction", "Project Management", "Biochemistry", "Biome Applications", "Celjular and Molecular Biophysics 2", "Chip-biosensing", "Nanoparticles for Biomedical Applications", "Chip-biosensing", "Nanoparticles for Biomedi	Begründung	chbereich nutzt gemäß Webpräsenz für alle zu prüfender gänge das elektronische Dokumentationssystem "CAMPUS": für jeden Studiengang ein Modulhandbuch vorgelegt. Alle Rahmenprüfungsordnung vorgesehenen Angaben sind in der gten Modulhandbüchern festgehalten. In weit überwiegenden Teil der laut den jeweiliger sordnungen vorgesehenen Module liegen vollständige ibungen vor. Ausnahmen sind (unter Berücksichtigung den 120, 121, 122, 124 und 125): Irstudiengänge "Medizinische Technik" (und Varianten): Irstudiengen der Module "Prüfungsordnung vorgesehener nungen ab. Ferner fehlen Angaben zu verschiedener Iteilen der Modulbeschreibung, diese weichen von der en der Prüfungsordnung ab oder sind diese nicht eindeutigent (konkret Module: "Grundlagen der Elektrotechnik" (und Vän, "Physik 1 und zeit, "Physikalische Messtechnik", "Medizinische Messtechnik" (und Vän, "Physik 1 und zeit, "Physikalische Messtechnik", "Medizinische Messtechnik" (und Vän, "Technische Informatik", "Physik und Technik aphischer Verfahren", "Steuerungs- und Regelungstechnik 2" (untrollertechnik", "Kommunikationssysteme", "Biosensorik" untechnik", "Biomechanik 1", "Konstruktionslehre 2" (untrollertechnik", "Biomechanik 1", "Konstruktionslehre 2" (untrollertechnik", "Biomechanik 1", "Biomechanik 1", "Biomedical Engineering"): Itudiengang "Medizintechnik/Medical Engineering": Itudiengang "Medizintechnik/Medical Engineering": Itudiengang "Medizintechnik", "Biochemistry", "Biomedical ichons", "Petecto Processing", "Rangoparticles for Biomedical Applications

Veränderungsbedarfe	Die oben genannten nicht, nicht vollständig oder nicht eindeutig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen ergänzt, vervollständigt bzw. eindeutig gefasst werden (siehe hierfür auch Kriterien 120, 121, 122, 124 und 125).		
120	Die "Voraussetzungen für die Teilnahme" führen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden an.		
	□ erfüllt ⊠ teilweise erfüllt □ nicht erfüllt □ nicht relevant		
Begründung	§ 2 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung sieht entsprechende Angaben vor. Die vorliegenden Modulbeschreibungen führen formale wie auch inhaltliche Voraussetzungen auf. Die weit überwiegende Zahl der Module fordert keine Voraussetzungen außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges. Ggf. fehlende oder nicht eindeutige Angaben sind in der Listung unter Kriterium 119 mit aufgeführt. Als spezifisch in Bezug auf dieses Kriterium problematisch wird das Modul "91100" der Bachelorstudiengänge eingeschätzt, da es formale Voraussetzungen definiert, die nicht Bestandteil dieser Studiengänge sind.		
	Siehe Kriterium 119.		
Veränderungsbedarfe	Das Modul "91100" muss angepasst werden, sodass keine Voraussetzungen gefordert werden, die außerhalb der Studiengänge liegen.		
L			
121	Im Rahmen der "Verwendbarkeit des Moduls" wird dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.		
	□ erfüllt ⊠ teilweise erfüllt □ nicht erfüllt □ nicht relevant		
Begründung	Die vorliegenden Modulbeschreibungen sehen Angaben zur "Verwendbarkeit des Moduls" vor. Nahezu alle Module werden ausschließlich für die hier zu prüfenden Studiengänge angeboten. In den Bachelorstudiengängen werden zwei, im Masterstudiengang drei Module auch in Nachbarstudiengängen eingesetzt. Mehrere Module enthalten keine oder inkonsistente Angaben, diese sind in der Listung unter Kriterium 119 mit aufgeführt.		
Veränderungsbedarfe	Siehe Kriterium 119.		
122	Die "Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten" geben an, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer).		
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant		

Begründung	Die geforderten Angaben sind in den vorliegenden Modulhandbüchern dokumentiert. Mehrere der vorliegenden Modulbeschreibungen enthalten bezüglich Art, Umfang und Dauer jedoch keine oder nicht eindeutige Angaben (siehe Kriterium 119).
Veränderungsbedarfe	Siehe Kriterium 119.

Leistungspunktesystem (gem. §8 StudakVO NRW)

123	Die ECTS-Leistungspunkte der Module sind in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden festgelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenzund Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Es findet eine Festlegung auf einen konkreten Wert statt.			
	⊠ erfüllt	□ teilweise erfüllt	□ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Gemäß § 5 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung sollen pro Leistungspunkt zwischen 25 und 30 Arbeitsstunden Zeitaufwand der Studierenden zugrunde gelegt werden. § 5 Absatz 1 der jeweiligen Prüfungsordnung konkretisiert diese Maßgabe auf 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt. Rechnerisch bestätigen sich diese Festsetzungen auch in den vorgelegten Modulhandbüchern			
124	Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. Für Semester, die von dieser Regel abweichen, liegen Begründungen vor.			
	⊠ erfüllt (Rest)	□ teilweise erfüllt ("AOS")	□ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
	Gemäß § 4 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung ist pro Si in Vollzeitstudiengängen der Erwerb von 60 Leistungspur Semester in der Regel der Erwerb von 30 Leistung vorgesehen.			
Der Masterstudiengang und die Bachelorstudiengänge Technik" sowie "Medizinische Technik mit Praxissem diese Anforderung gemäß Studienverlaufsplan vollu Bachelorstudiengang "Medical Engineering (AOS)" si Semester 29 Leistungspunkte und im vierten Leistungspunkte vorgesehen. Die Abweichung wird Studiengang integrierten Ausbildung in deutscher Spraund resultiert insofern aus dem besonderen Profilanspruch des Programmes.				ssemester" erfüllen vollumfänglich. Im)" sind im zweiten ten Semester 31 vird mit der in den Sprache begründet
	Alle Studiengänge sehen pro Semester zwischen vier und sechs Module vor. Einzelne Module sehen als Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an den Prüfungen die erfolgreiche Teilnahme an bzw. das Absolvieren von Praktika vor. Gemäß Begründung zu § 12 Absatz 5, Nummer 3 und 4 der Musterrechtsverordnung sind Abweichungen von Vorschriften in			

	dieser Hinsicht möglich, sofern das Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung als stimmig bewertet werden. Diese Bewertung obliegt jedoch den hochschulexternen Personen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung. Die Gutachterinnen und Gutachter sind um ein entsprechendes Votum im Rahmen der Bewertung von § 12 StudakVO zu bitten (Kriterium 218). Bei der Begutachtung des Studienganges "Medical Engineering (AOS)" ist ferner der besondere Profilanspruch entsprechend zu berücksichtigen (Kriterium 219).			
Veränderungsbedarfe	Nach Votum der hochschulexternen Personen zu Kriterium 218 und Kriterium 219.			
125	Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Sofern vorgesehen, können Module auch ohne dezidierte Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen werden.			
	□ erfüllt			
Begründung	Gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung schließen Module in der Regel mit einer Modulprüfung ab, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert. In besonders begründeten Fällen, die in den Prüfungsordnungen zu regeln sind, können auch mehrere Module in einer Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können auch aus mehreren Prüfungselementen bestehen, aus denen sich eine Gesamtprüfungsleistung ergibt. Module werden in der Regel mit nicht mehr als einer Prüfung abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Die überwiegende Zahl der vorliegenden Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den vorgesehenen Leistungen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Mehrere der dokumentierten Module aller zur prüfender Studiengänge enthalten jedoch keine oder nicht eindeutige Angaben, welche Leistungen vorgesehen sind (siehe Kriterium 119).			
Veränderungsbedarfe	Siehe Kriterium 119.			
	<u> </u>			
126	Im Fall von Bachelorstudiengängen werden insgesamt nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, im Fall von Masterstudiengängen unter Einbezug des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.			
	$oxed{oxed}$ erfüllt $oxed{\Box}$ nicht erfüllt $oxed{\Box}$ nicht relevant			
Begründung	Gemäß § 4 der jeweiligen Prüfungsordnungen werden in den Bachelorstudiengängen 180 bzw. 210 und im Masterstudiengang 120 Leistungspunkte erworben. Unter Berücksichtigung der in Kriterium 103 bereits erwähnten Zugangsvoraussetzungen des Masterstudienganges ergeben sich damit insgesamt 300 Leistungspunkte.			

127	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 ECTS- Leistungspunkte bzw. 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte für die				
	Masterarbe	Masterarbeit.			
	⊠ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	□ nicht relevant	
Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeiten beträgt gemäß § 28 Absatz 2 der Prüfungsordnung 12 Leistungspunkte. Für Masterarbeiten sind als Bearbeitungsumfang am gleichen Ort 25 Leistungspunkte vorgesehen. Diese Werte spiegeln sich auch in den Modulbeschreibungen. Ein ergänzendes Kolloquium zu 3 (Bachelorstudiengänge) bzw. 5 (Masterstudiengang) Leistungspunkten ist ergänzend vorgesehen und gesondert ausgewiesen. Im Masterstudiengang enthält die Modulbeschreibung der Masterthesis keine Festlegung der Leistungspunkte (siehe Kriterium 119), allerdings lassen sich entsprechende Festlegungen § 28 der Prüfungsordnung entnehmen,				
	sodass keine Bedenken im Sinne dieses Kriteriums bestehen.				
Pagandara Vritari	on für Va	anaustionar!	h miahthaabaa	huliaahan	
Besondere Kriteri Einrichtungen (ge		•	t nichtnochsc	nunschen	

Einrichtungen (ge		•	i nichthochsc	nulischen
128	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	□ nicht relevant
Begründung		Es sind keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vorgesehen.		
129	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	□ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant
Begründung	Es sind keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vorgesehen.			
130	studiengan	nwendung von Anred ngbezogenen Koope igkeit anzurech	erationen ist	

	Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	□ nicht relevant
Begründung	Es sind keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vorgesehen.			

Sonderregelungen für Joint-Degrees (gem. §10 StudakVO NRW)

	Es handelt sich entweder			
	(1) um ein Joint-Degree-Programm, das gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird oder			
131	(2) um ein Joint Degree-Programm, das gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten wird, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), sich in der Kooperationsvereinbarung aber zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den §§ 10 und 16 StudakVO NRW geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet hat bzw. haben.			
	Das Programm führt zu einem gemeinsamen Abschluss und weist folgende weitere Merkmale auf:			
	 Integriertes Curriculum, Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, vertraglich geregelte Zusammenarbeit, abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und eine gemeinsame Qualitätssicherung. 			
	\Box erfüllt \Box teilweise erfüllt \Box nicht erfüllt \boxtimes nicht relevant			
Begründung	Die Kooperation zwischen FH Aachen und UMI Meknès weist mehrere Merkmale eines Joint Degree-Programs auf (konkret treffen 1., 2., 3. uneingeschränkt zu, 4. und 5. jeweils mit Einschränkungen). Da jedoch keine Vergabe eines gemeinsamen Abschlusses, sondern ausschließlich das Angebot eines deutschen Abschlusses in Marokko Ziel und Gegenstand der Kooperation ist (siehe Bewertung von Kriterium 111), finden die oben und folgend beschriebenen Sonderregelungen keine Anwendung. Bei der Durchführung der Begutachtung fanden allerdings die Regelungen zur Berücksichtigung des besonderen Profilanspruches "international" Anwendung (siehe Kriterium 219).			
	1			
132	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention anerkannt. Das ECTS wird angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.			

	□ erfüllt	□ teilweise erfüllt	□ nicht erfüllt	⊠ nicht relevant
Begründung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen. Siehe Einschätzungen zu Kriterium 111.			
133	Für Bachelorabschlüsse werden zwischen 180 und 240 Leistungspunkte nachgewiesen und für Masterabschlüsse nicht weniger als 60 Leistungspunkte.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant
Begründung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen. Siehe Einschätzungen zu Kriterium 111.			
134	Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant
Begründung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen. Siehe Einschätzungen zu Kriterium 111.			

Prozesscompliance (hochschuleigenes Kriterium I)

135	Der Prozess der studiengangsbezogenen Qualitätsentwicklung wurde gemäß § 4.1 Absatz 1 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C durchgeführt. Es liegen Ergebnisse der Prozesse "Interne Evaluation & Selbstreport" und "Curriculumswerkstatt" vor.			
	⊠ erfüllt (B.Sc.)	★ teilweise erfüllt (M.Sc.)	□ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	und daten datiert au Curriculum 08.09.2020 Bachelorstu Masterstud werkstatt vorgelegt. Für eine Be Bezug auf o gelegten S Gutachterir	Es liegt der Selbstreport des Fachbereiches aus der kontinuierlichen und datengestützten internen Qualitätsentwicklung vor. Dieser datiert auf den 27.03.2020. Ferner wurde der Abschluss der Curriculumswerkstätten am 20.01.2020 angezeigt und am 08.09.2020 wurden Modul-Ziel-Matrizen für die zu prüfenden Bachelorstudiengänge vorgelegt. Für den zu prüfenden Masterstudiengang wurde weder der Abschluss einer Curriculumswerkstatt angezeigt, noch eine Modul-Ziel-Matrix als Nachweis		
Veränderungsbedarfe	(Kriterien 208 und 209). Je nach Gutachtervotum zu Kriterien 208 und 209.			

Ergebnis vom 25.09.2020

Dezernat II, Sachgebiet 7 der FH Aachen stellt fest, dass die Studiengänge "Medizinische Technik", "Medizinische Technik mit Praxissemester", "Medical Engineering (AOS)" und "Medizintechnik/ Medical Engineering" die o.g. Kriterien **im Wesentlichen** erfüllen.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. Studiengänge gemäß § 4.1 Abs. 3 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Personen zur Kenntnis gegeben und dem Rektorat der FH Aachen für die abschließende Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

- 1. Die Musterfassungen der Diploma Supplements der Bachelorstudiengänge müssen konkretisiert werden, sodass die unterschiedlichen Qualifikationsziele der beiden Schwerpunkte deutlich werden. (Kriterium 116)
- 2. Die genannten nicht, nicht vollständig oder nicht eindeutig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen ergänzt, vervollständigt bzw. eindeutig gefasst werden (Kriterium 119, siehe auch Kriterien 120, 121, 122, 124 und 125).
- 3. Das Modul "91100" muss angepasst werden, sodass keine Voraussetzungen gefordert werden, die außerhalb der Studiengänge liegen. (Kriterium 120)

Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien

im Rahmen der internen Akkreditierung der Studiengänge

"Medizinische Technik" (B.Eng.) "Medizinische Technik mit Praxissemester" (B.Eng.) "Medical Engineering (AOS)" (B.Eng.)

"Medizintechnik/Medical Engineering" (M.Sc.)

angeboten vom

Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik

der Fachhochschule Aachen

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Personen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens gemäß § 4.1 Abs. 4 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C sowie der Dokumentation deren Ergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-) Akkreditierung der o.g. Studiengänge durch das Rektorat. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der FH Aachen veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung dessen gesetzlicher Pflichten zur Verfügung gestellt.

Gutachtergruppe:

Prof. DrIng. Jan Hansmann	HAW Würzburg-Schweinfurt, Fakultät Elektrotechnik, Medical Interfacial Engineering
Jorge Moreno Herrero	studiert M. Sc. Biomedizin an der Johannes-Gutenberg- Universität Mainz (studentischer Gutachter)
DiplIng. Christoph Nix	ABIOMED Europe GmbH, Assoc. Director Medical Science & Research Funds (Vertreter der Berufspraxis)
Prof. Dr. Magdalena Rafecas	Universität zu Lübeck, Institut für Medizintechnik
Prof. DrIng. Dietrich Paulus	Universität Koblenz-Landau, Institut für Computervisualistik

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (gem. §11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. (dem Abschlussniveau ggü. angemessene Berücksichtigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung)			
	⊠ erfüllt (B.Eng.s) ⊠ teilweise erfüllt (M.Sc.) □ nicht erfüllt □ nicht relevant			
Bewertung	Die in § 3 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges beschriebenen Qualifikationsziele tragen den genannten Anforderungen Rechnung. Die konkreten Ziele werden seitens der Gutachterinnen und Gutachter als tragfähig und adäquat eingeschätzt. Ein besonderer Stellenwert kommt in allen Studiengängen der Praxisorientierung zu. Dies äußert sich bspw. über hohe Dichte an (Labor-)praktischen Lehrveranstaltungen, den regelhaften Einbezug von Praxisprojekten in den Studienverlauf und dem Angebot einer dezidierten Studiengangsvariante "mit Praxissemester" zur weiteren Vertiefung berufspraktischer Erfahrungen. Aufgrund dieser strukturellen Maßnahmen ist ein hoher Grad an Befähigung für die Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit seitens der Studierenden zu erwarten. Unterfüttert wird dies auch durch die im Rahmen der Begutachtung vorgelegte Neufokussierung der Studiengänge, die mehrere Kritikpunkte und Anregungen der Industrie gegenüber den vormals angebotenen Studiengangskonzeptionen konsequent aufgreift und in sinnvolle und v.a. nachgefragte Absolventenprofile überführt. Näheres hierzu sei im Folgenden ausgeführt. Bachelorstudiengänge:			
	Die Bachelorstudiengänge "Medizinische Technik" (vormals "Biomedizinische Technik") greifen auf zwei Studienrichtungen mit unterschiedlichen Profilierungsperspektiven zurück. Gemeinsam ist beiden Richtungen die Adressierung eines multidisziplinären Wissenschaftsgebiets, das die Erforschung und Entwicklung von technikorientierten Methoden und Systemen zur Früherkennung, Diagnose, Therapie und Rehabilitation von Krankheiten und die Erhaltung der Gesundheit zum Gegenstand hat. Im Mittelpunkt stehen also neben Grundlagen der Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie der Mathematik und Physik je nach Studienrichtung divergierende Kenntnisse und Fertigkeiten aus medizinisch-technisch relevanten Anwendungsgebieten. Dies wird unterstützt durch das übergeordnete Ziel, den menschlichen Körper als Zusammenspiel funktioneller Systeme zu beschreiben. Konkret angeboten werden dabei die Studienrichtungen "Mess- und Informationstechnik", die verschiedene informatisch relevante Bezugsfelder wie bspw. die Verarbeitung medizinisch relevanter Bilddaten adressiert, sowie "Biomechanik, Biomaterialien und Verfahrenstechnik", die v.a. die Konstruktion und Entwicklung medizinisch-technischer Produkte in den Mittelpunkt stellt. Positiv erwähnt und hervorgehoben seien aus Sicht der Gutachterinnen und			

Bewertung	Dem Ziel der Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement trägt die FH Aachen in den vorliegenden Studiengängen in angemessener Form Rechnung. Es sind mehrere Elemente vorgesehen, die entsprechende Bezüge erwarten lassen. Hierunter zu verstehen sind bspw. Module mit dezidiert nichtfachlichem bzw. allgemeinqualifizierendem Zuschnitt, mehrere thematische Bezüge zu ethischen Fragen in geeigneten fachlichen Modulen sowie die häufig vorgesehene Arbeit der Studierenden in kleinen Gruppen, bspw. im Rahmen der Laborpraktika. Durch diese Maßnahmen werden die Studierenden absehbar mit Gruppenprozessen und sozialen Fragen vertraut gemacht und zur selbstständigen bzw. teamorientierten Arbeit befähigt. Weitere Impulse in dieser Hinsicht setzt auch die Studiensituation am Campus Jülich selbst. Durch den internationalen Hintergrund der Studierenden des Studienganges "Medical Engineering (AOS)", der in den regulären Lehrveranstaltungsbetrieb integriert wird, sind auch interkulturelle Erfahrungen in den Studiengängen klar zu erwarten. Zweifel bzgl. der Erfüllung der Kriterien 202 und 203 bestehen aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter keine.				
203	Die Studierenden sind nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.				
	☑ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant				
Bewertung	Siehe Bewertung von Kriterium 202				
204	Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte - Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), - Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), - Kommunikation und Kooperation sowie - wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.				
	□ erfüllt ☑ teilweise erfüllt □ nicht erfüllt □ nicht relevant				
Bewertung	Die Ziele der Studiengänge sind mit Ausnahme der unter Kriterium 201 für den Masterstudiengang beschriebenen Einschränkungen angemessen. Auf die hier geforderte Gliederung nach Teilaspekten wird zwar im Muster der Diploma Supplements Bezug genommen. Gerade auf Ebene der Beschreibung der konkreten Modulziele würde eine durchgängige Orientierung entlang einheitlicher Taxonomien für die jeweils vermittelten bzw. entwickelten Kompetenzen jedoch				

	merklich zur Konsistenz der Angaben beitragen. Näheres hierzu kann der Bewertung von Kriterium 209 entnommen werden.				
Veränderungsbedarfe	Siehe Kriterium 209				
	1			•	
205	Grundlager Qualifikation	Bachelorstudiengänge sehen die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen vor und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.			
	⊠ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	□ nicht erfüllt	□ nicht relevant	
Bewertung	Bezüglich der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlage und einschlägiger Methodenkompetenz bestehen wie bereits unter Kriterium 201 angedeutet keinerlei Bedenken. Die Bachelorstudiengänge bilden im Rahmen der jeweiligen Studienrichtungen angemessene Qualifikationsprofile ab. Auch deren Relevanz für berufliche Einsatzfelder ist klar gegeben und als zu begrüßende Weiterentwicklung gegenüber den vormals angebotenen Studiengängen "Biomedizinische Technik" einzustufen.				
206		Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.			
	□ erfüllt	□ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant	
Bewertung	Der Masterstudiengang verfolgt klar erkennbar das Ziel, die Kenntnisse und Fertigkeiten der Studierenden auf Basis der aus dem Bachelorstudium mitgebrachten Vorkenntnisse zu vertiefen und zu verbreitern. Schwierigkeiten, die Angemessenheit der konkreten Schwerpunktsetzung zu beurteilen resultieren aus den in Kriterium 201 bereits dargestellten Umständen. Diese äußern sich auch in Bezug auf dieses Kriterium, sind über die dort festgehaltenen Veränderungsbedarfe aber bereits adressiert.				
Veränderungsbedarfe	Siehe Kriterium 201				
	,				
207	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.				
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant	
Bewertung	Keine weite	erbildenden Masterstu	diengänge zu beg	jutachten.	

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (gem. § 12 StudakVO NRW)

208	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	⊠ erfüllt (B.Eng.s)	★ teilweise erfüllt (M.Sc.)	□ nicht erfüllt	□ nicht relevant
	bzw. den h Studierend sehen die anforderun unterstütze an. Dies s und ist a grundsätzli Grundstudi Vertiefung	allgemeinen Vorauss nochschulspezifischen e im Fall des Studieng Bachelorstudiengän gen vor. Um den en, bietet der Fachbere cheint den Gutachter auch an anderen F che Aufbau der um zur Vermittlung v in zwei getrennten s sinnvoll entworfen.	Voraussetzunger ganges "Medical Ege keine ergän Übergang an deich Vorkurse im Einnen und Gutach bachelorcurricul von Grundlagen	für internationale Engineering (AOS)" izenden Zugangsie Hochschule zu Bereich Mathematik htern angemessen t verbreitet. Der a (gemeinsames mit anschließender
Bewertung	breiten Vie den Zugan weitgehend auch in Bez stellte der Studienplä entworfen die Gutach Fachbereic nötigen So Stärkung Profilierung Einschätzu	rstudiengang ermöglicher Bachel g zum Studium. Die be de Wahlfreiheit erschwerug auf die Erreichbark Fachbereich dar, das me mit sinnvollen werden sollen. Diesen berinnen und Gutach darin bestärken, der Gransparenz ir gsmöglichkeiten im mig der Gutachterinnen und fer mit sinnvollen der Transparenz ir gsmöglichkeiten im mit der Gutachterinnen der Gutachterinnen der Gutachterinnen der Gutachterinnen der bewerteten Kriterinnen der bewerteten Kriterinnen der Gutachterinnen der Gutachteri	lorabsolventinner pereits in Kriteriu vert die Beurteilur eit der gesetzten ss für Studieren Kombinationen engen Betreuun ter ausdrücklich liesen ambitionie ein Kriterium 201 Studiengang en und Gutachte	und -absolventen m 201 dargestellte ng des Curriculums Ziele. Im Gespräch de individualisierte an Wahlmodulen gsansatz begrüßen und möchten den rten Plan mit der L bereits angeregte die verschiedenen wird sich nach
Veränderungsbedarfe	Siehe Krite	rium 201		
209	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	□ erfüllt	⊠ teilweise erfüllt	□ nicht erfüllt	□ nicht relevant
Bewertung	Der jeweilige Abschlussgrad, die Bezeichnung des jeweiligen Studiengangs und das zugrundeliegende Modulkonzept erscheinen den Gutachterinnen und Gutachtern im Wesentlichen plausibel aufeinander bezogen. Neben den in Kriterium 201 bereits festgehaltenen Anmerkungen ist in Bezug auf den Masterstudiengang jedoch zu erwähnen, dass das Angebot an Wahlmodulen derzeit noch Gegenstand von Verhandlungen mit Nachbarfachbereichen ist. Sobald diese abgeschlossen sind, müssen nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter alle regelhaft wählbaren Module in			

Eine merkliche Schwierigkeit für die Gutachterinnen und Gutachter bildete ferner der hohe Varianzgrad, mit dem der Fachbereich die Informationen seiner Modulbeschreibungen wiedergibt. Zwar liegen für den weit überwiegenden Teil der Beschreibungen die nötigen Angaben vor, allerdings wäre eine Konsistenzsteigerung und Harmonisierung dringend geboten. Dies betrifft neben den im formalen Prüfbericht in den Kriterien 119-225 bereits festgehaltenen Aspekten nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter auch unbedingt einen flächendeckend kompetenzorientierten Ausweis der Zielbeschreibungen der Module, die Angabe angemessener Literaturhinweise zur Vorbereitung auf das jeweilige Modul sowie eine klare und konsistente Abgrenzung zwischen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen der jeweiligen Module.

Letzterer Punkt verweist schließlich auf ein Themenfeld, das sich nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter aus den Gesprächen mit Studierenden und Lehrenden als für die vorliegenden Studiengänge sehr zentrales herauskristallisiert: konkret die inhaltliche Abstimmung und Abgrenzung zwischen den verschiedenen Modulen. So wurde im Gespräch mehr als deutlich, dass es in der Vergangenheit offenbar teils gravierende Abstimmungsprobleme gegeben hat, die in mehreren Fällen für Studierende studienzeitverlängernd gewirkt haben können. Zwar sind über die Neukonzeption der Studiengänge einige dieser Probleme aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter erkennbar adressiert worden, doch schlägt sich dies bisher nicht in der offiziellen Dokumentation der Studiengänge nieder. Gerade die mehrfach diskutierten und in ergänzenden Dokumenten farblich greifbar gemachten inhaltlichen "Stränge", müssen sich auch in der studiengangsbezogenen Dokumentation (bspw. dem Modulhand-buch) niederschlagen und aus dieser hervorgehen. Anderweitig ist nicht auszuschließen, dass es auch im Rahmen der neuen Konzeption mittelfristig wieder zu Abstimmungsschwierigkeiten zwischen einzelnen Lehrenden bzw. gegenüber den Studierenden kommt. Dies auch unabhängig vom konkreten Ausgang dieses Akkreditierungsverfahrens kontinuierlich zu beobachten und im Rahmen zukünftiger qualitätssichernder Maßnahmen in den Fokus zu rücken, ist dem Fachbereich klar zu empfehlen.

Veränderungsbedarfe

Die Listen der Wahlmodule in der Prüfungsordnung und das Modulhandbuch sind um alle im Masterstudiengang regelhaft vorgesehenen Wahlangebote zu ergänzen.

Die Modulhandbücher sind zu konkretisieren und bzgl. der Konsistenz der enthaltenen Angaben zu harmonisieren. Besonders zu berücksichtigen sind dabei

- a) kompetenzorientierte Zielbeschreibungen der Module,
- b) der Ausweis formaler und inhaltlicher Voraussetzungen der Module und
- c) angemessen zitierte, aktuelle Literaturangaben zur Vorbereitung auf das jeweilige Modul.

	"Stränge" Bachelor- stehenden in das Mod	hmen der Überarbeite zur inhaltlichen Abstir und Masterstudium transparent greifbar z ulhandbuch. Diese soll erlagen eingefügt werd	mmung der Lehrv sind Studieren u machen, bspw. ten sowohl graph	veranstaltungen im den und Außen- über die Aufnahme
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	ggü. Studi im Rahme	ntale (Lehrende unte erenden) inhaltliche A en zukünftiger qualit ungen verbessert wer	bstimmung der L ätsentwickelnder	ehrangebote sollte
210	Fachkultur	engangkonzept umfa und das Studienforma benenfalls Praxisante	at angepasste Leh	
	⊠ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	□ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Übungen, F Formate Demonstra Projektarbe auch int Sprachqua Erfahrunge Pandemie Lehrformat	e der vorliegenden Stu Praktika sowie Selbstst in einzelnen Fällen tionskurse, Firmenb eiten. Im Studiengang erkulturelle Fallstu lifikationskurse anged en des Fachbereiche in Zukunft einen he e erwarten. Insgesam damit ein angemesse	tudium zurück. Er durch Hospit esuche, Gerätes g "Medical Engine dien und Ro dacht. Ferner las s im Umgang r öheren Anteil di nt erscheint den O	gänzt werden diese ationen, klinische schulungen sowie eering (AOS)" sind ollenspiele sowie ssen die jüngeren mit der covid-19gital unterstützter Gutachterinnen und
211	Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	⊠ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	zurück, di zwischen j Dezidierte des Fachbe im Ausland einzelnen f Bezüglich bestehen n Bedenken. Verfahren	genden Studiengänge e einsemestrig konzi ledem Semester ein Mobilitätssemester sir ereiches im Gespräch d abgeleistet werden Fällen Gebrauch. der Regelungen zu ach Einschätzung der Das in § 10 der Rah findet am Fachbereich der Lissabon-Konvent	piert sind. Hierd Wechsel für Stund nicht ausgewie kann das Praxiss . Hiervon macht ur Anrechnung Gutachterinnen und menprüfungsordin Anwendung und	urch ist prinzipiell udierende möglich. sen, nach Angaben emester aber auch en Studierende in und Anerkennung nd Gutachter keine nung festgehaltene

212	Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.			
	□ erfüllt	★ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Umfang viorientierter 120 LP im durch die effektiv ge Studienrich hervorgeho Fachbereic Nachbarfac Gespräche freiwilliger Fachbereic Formal wir ordnung de Gutachter selbstständ Ähnliches GLehr-/Lern und/oder Übungen In vertieft bzw.	bben sei an dieser hes, die Zahl der Wa chbereiche weiter zu deutlich geworden,	von 180 LP i Bachelorstudieng Erwähnt werden Bachelorstudium wenn es sich na flichtcurriculum Stelle auch da hlmöglichkeiten erhöhen. Leider i dass durch Studerworbene K dem Zeugnis aus ierfür durch die en. Aus Sicht der Conbar, warum die lierenden verwehren Einbezug der Stedes Modul siehteil vor. Hier wen in mittleren bis penbearbeitung ar	n der konstruktiv änge bis zu 45 von muss dabei, dass weitere 40-50 LP ach Festlegung der handelt. Positiv as Bestreben des durch Kontakte in st im Rahmen der dierende auf Basis ompetenzen am sgewiesen werden. RahmenprüfungsGutachterinnen und se Möglichkeit zur rt werden sollte. Studierenden in die nt auch Übungen erden im Fall von kleineren Gruppen ngewendet bzw. im
Veränderungsbedarfe	Etwaige durch Studierende im Studienverlauf erworbene Zusatzleistungen sind auf Basis von § 33 Abs. 4 Punkt d) der Rahmenprüfungsordnung der FH Aachen in die Leistungsübersicht des Diploma Supplements aufzunehmen.			
213		ulum wird durch ausr qualifiziertes Lehrpers		
	⊠ erfüllt	□ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	□ nicht relevant
Bewertung	Bezug auf vorgelegte verbindlich Gespräch k sich einzelr unterschied Aufgrund d Hochschulp Leistungen Gutachtern Frage zu s dass als	chätzung der Gutacht ihre personelle Aussta Auszug aus dem die Ausschöpfung der Gutacht der Ausschöpfung der Berufungsverfahrer dlichen organisatorisches Abschlusses bund der Hochschulleitung eine zeitnahe Besetehen. Als besonders mittelfristige Zielvong der derzeitigen Besetehen der Bersonders der derzeitigen Bersonders der der derzeitigen Bersonders der der derzeitigen Bersonders der	attung angemess Kapazitätsberich ler vorhandenen in Erfahrung geb n in der jüngeren hen Gründen zwa desweiter Nachfol edener organisa g, scheint den G tzung dieser Ste positiv sei hiert orstellung der	en aufgestellt. Der t belegt rechtlich Lehrkapazität. Im racht werden, dass Vergangenheit aus r verzögert haben. Igeprogramme des torischer Supportutachterinnen und ellen jedoch außer bei hervorgehoben, FH Aachen eine

	Die Gutachterinnen und Gutachter möchten die Hochschule bei diesem Unterfangen explizit bestärken.
214	Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.
	$oxed{oxed}$ erfüllt $oxed{\Box}$ nicht erfüllt $oxed{\Box}$ nicht relevant
Bewertung	Der weit überwiegende Teil der Lehre wird nach vorliegender Dokumentation durch Professorinnen und Professoren des Fachbereichs über die regulär zur Verfügung stehenden Deputate gewährleistet. Zur Stärkung des unmittelbaren Praxisbezugs und zur ergänzenden Einbindung aktueller Themen werden regelmäßig Lehraufträge vergeben. Der Gesamtanteil der per Lehrauftrag realisierten Lehre variierte gemäß den vorgelegten Datenblättern in den letzten drei Jahren zwischen 5 und 30%. Mit Blick auf die unter Kriterium 213 angedeuteten Verzögerungen in einigen Berufungsverfahren wird hierin kein strukturelles Problem gesehen. Bekräftigt wird dieser Eindruck der Gutachterinnen und Gutachter auch durch den Umstand, dass viele Lehrbeauftragte des Fachbereiches längerfristig eingesetzt werden. Auch die begrüßenswerte Nähe zum Forschungszentrum Jülich findet ihren Niederschlag in diesem Umstand.
215	Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
	☑ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung	Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung werden nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter an der FH Aachen in erfreulicher Intensität begleitet. So besteht bspw. die Möglichkeit, Aktivitäten im Bereich der Weiterbildung im Kontext der leistungsorientierten Mittelzulage anzurechnen und es wurde von einer Verpflichtung Neuberufener zur Absolvierung hochschuldidaktischer Qualifikationskurse berichtet. Da diese gleichzeitig mit einer entsprechenden Deputatsreduktion verbunden sind, entsteht hierdurch keine strukturelle Mehrbelastung jüngerer Professorinnen und Professoren. Insbesondere die verschiedenen Angebote des "Zentrums für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung" der FH Aachen haben in mehreren Gesprächen Erwähnung gefunden und seien hier entsprechend hervorgehoben. Als besonders glückliche Fügung im Kontext der Covid-19-Pandemie hat sich ferner die erfolgreiche Einwerbung des Projekts "Digitalisierungsoffensive Lehren und Lernen" Anfang 2020 erwiesen.
216	Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcen- ausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum-

	und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).		
	☑ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant		
Bewertung	Die den Studiengängen zugrundeliegende Ausstattung ist nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter angemessen. Im Rahmen einer virtuellen Führung durch den Fachbereich konnten sowohl die allgemeinen Räumlichkeiten am Campus Jülich als auch einschlägige Laborräumlichkeiten der Studiengänge besichtigt werden. Auch Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zur unmittelbaren Auslastungslage haben keinen Grund für Zweifel in dieser Hinsicht aufkommen lassen.		
	Duit was and Duit was the same alich as a second with the		
217	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.		
	$oxed{oxed}$ erfüllt $oxed{\Box}$ teilweise erfüllt $oxed{\Box}$ nicht erfüllt $oxed{\Box}$ nicht relevant		
Bewertung	Die weit überwiegende Zahl der Module der vorliegenden Studiengänge sieht als Prüfungsform schriftliche Prüfungen bzw. Klausuren vor. Mehrere Module ergänzen diesen Grundtenor jedoch auch um mündliche Prüfungen oder eigenständige Ausarbeitungen der Studierenden wie bspw. Projektberichte. Aus Gesprächen mit Studierenden ging hervor, dass insbesondere mehr Vorbereitung auf eigenständige wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Abschlussthesis Mehrwerte für die Studierenden generieren könnte. Da dies im Rahmen der überarbeiteten Curricula bereits Berücksichtigung gefunden hat, bestehen aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter keine Bedenken. Das Prüfungssystem scheint insgesamt geeignet, die in den Modulen beschriebenen Lernergebnisse nachzuweisen.		
218	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen. Sofern Abweichungen von diesen Vorgaben vorliegen, sind diese nachvollziehbar begründet (bitte in der Bewertung kurz näher ausführen).		

219	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangkonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.			
	□ erfüllt	□ teilweise erfüllt	□ nicht erfüllt	□ nicht relevant
Bewertung	Gutachteri (AOS)" he Studierend sprachqual Fragen soll Studierend studierend funktionier Studiengar Regel gut. berichtet wier deutschat, regen geforderte	auf besondere Profilar nnen und Gutachter de ervorzuheben, da er le als Zielgruppe ri ifizierenden Modulen len diese in die Lage v len der übrigen Sti Nach Eindruck de t dies aufgrund d nges und entsprechend Da in den Gespräche vorden ist, in denen ni hen Sprache einzelnen die Gutachterinnen un Klärung auch zum Anle	er Studiengang "N sich dezidiert chtet. Durch d und Modulen ersetzt werden, g udiengangsvarian r Gutachterinne des spezifischen der Sensibilität de en dennoch von cht muttersprach Studierenden zu d Gutachter an, d ass für Abgleich i	Medical Engineering an internationale en Einbezug von zu interkulturellen gemeinsam mit den ten in Jülich zun und Gutachter Zuschnitts des er Lehrenden in der einzelnen Modulen liche Beherrschung m Nachteil gereicht die in Kriterium 218 n dieser Hinsicht zu

Fachlich-inhaltlicl	ne Gestal	tung (gem. § 13	StudakVO N	RW)
220		tät und Adäquanz de gen ist gewährleistet.		wissenschaftlichen
	⊠ erfüllt	□ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	dem Fachb hinsichtlich vorgelegte Darstellung Lehraufträg in den regu Studiengär Bezüge err Aktualität Drittmittelf	terinnen und Gutachte bereich und der vorlie der Aktualität un Studiengänge. So gen oder das Angebot lären Studienverlauf en gen vorgesehenen möglichen. Die Einbin und den Praxisbere Aktualität der Lehrin	genden Unterlagend der fachlichen werden aktuen werden aktuen werden aktuen werden werden werden wahlpflichtelemen dung von Gastdoprojekte stellen	en keine Bedenken en Adäquanz der Ile Themen nach die Vergabe von ener Praxisprojekte h sollen die in allen nte entsprechende ozenten sichert die halte weiter ab. eine weitere Säule
221	Ansätze de	h-inhaltliche Gestaltur es Curriculums werde nd didaktische Weitere	en kontinuierlich	überprüft und an
	⊠ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	die in K qualifizieru	rleistung einer aktuel riterium 215 genan ng an der FH Aachen Zentrum für Hochsch	inten Maßnahme merklich bei. Vor	en der Personal- n Mehrwerten einer

	studiengän Eine kontii Programme für Evaluat und EvAO	für das vorliegende S nge wurde im Rahmen nuierlich wiederkehrei e ergibt sich darüber cion und Akkreditierun Teil C), der je nach l oder acht Jahren vorsi	i der Gespräche a nde Überprüfung hinaus durch den ig der FH Aachen konkreter Maßnal	der Aktualität der der Aktualität der zyklischen Turnus (siehe EvAO Teil A
222	Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.			
	⊠ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Im Gespräch mit dem Fachbereich wurden der Einbezug verschiedener inhaltlich aktueller Themen und die Möglichkeiten zu weitergehenden Forschung bzw. Gewährleistung inhaltliche Aktualität vertieft. Besonders die am Standort Jülich vorhandene Forschungsinfrastruktur, wie bspw. im Institut für Nano- und Biotechnologien, die Nähe zum Forschungszentrum Jülich und die Zusammenarbeit mit den Universitäten der Region wurde diskutiert Auf Basis der Gesprächsergebnisse sehen die Gutachterinnen und Gutachter das Kriterium für alle vorliegenden Studiengänge als vollumfänglich erfüllt an.			

Studienerfolg (gem. § 14 StudakVO NRW)

223	Absolventing Auf diesen Studienerfo	ngang unterliegt unte nnen und Absolventer Grundlage werden olgs abgeleitet. Diese für die Weiterentwick	n einem kontinuie 1 Maßnahmen z werden fortlaufen	erlichen Monitoring. ur Sicherung des id überprüft und die
	□ erfüllt	□ teilweise erfüllt	□ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Evaluatione studiengan werden u.a eingebunde Qualitätsve Qualitätsdi Ziel- und L Der Gutac Anforderun bspw. dei begutachte Datenblätte bereits un Studierend Leider erm Gespräch r	dismanagementsyster en von Lehrveransta gsbezogene Evaluation auch Befragungen den Die Fachbere erbesserung in Selbstaloge zwischen Fachbeistungsvereinbarung den Ges Kriteriums er Selbstreport mit enden Fachbereiches er vor. Bei Sichtungter Kriterium 218 den auf, die ihr Studien ihr Studierenden und Überschreitungen auf	altungen vor. Die onen alle zwei Jah der Absolventinne eiche planen streporten, die ereich und Rekto en dienen. auf Basis diese weitgehend erfüll den Maßnahme s sowie die der Datenblätter largelegt – der um in Regelstudie Datengrundlage Fachbereich, die	ese werden durch are ergänzt. Hierbei en und Absolventen Maßnahmen zur als Grundlage für rat im Rahmen der er Maßnahmen die lt. Als Beleg lagen enplänen des zu zugrundeliegenden fiel jedoch – wie geringe Anteil an enzeit abschließen. Eselbst, noch das konkreten Gründe

	häufig vorhandene nebenberufliche Tätigkeiten der Studierenden zufriedenstellend greifbar zu machen. Ein entsprechender Fokus in den kommenden Entwicklungszyklen wäre aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter deswegen klar zu empfehlen. Auch unabhängig von dieser spezifischen Anregung ist dem Fachbereich zu empfehlen, zukünftig die gegebenen Möglichkeiten für die Beteiligung von Studierenden an der Weiterentwicklung seiner Studiengänge stärker als bisher zu nutzen. Besonders der paritätisch aus Lehrenden und Studierenden besetzte Studienbeirat scheint hierfür nach Einschätzungen der Gutachterinnen und Gutachter ein idealen Och für des anzustablende diele sieche Mitainen der
Veränderungsbedarfe	idealer Ort für das anzustrebende dialogische Miteinander. Siehe Kriterium 218
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Gründe für Regelstudienzeitüberschreitungen sollten im Rahmen der Evaluation folgender Semester stärker fokussiert und passende Gegenmaßnahmen entwickelt werden. Besonders etwaige Belastungsspitzen vor der Prüfungszeit durch parallele Praktika o.Ä. sollten hierbei geprüft und ggf. entschärft werden. Die Perspektiven der Studierenden sollten bei der Weiterentwicklung der Studiengänge stärker berücksichtigt werden, bspw. durch dialogisches Miteinander im fachbereichseigenen Studienbeirat.
224	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. ☑ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung	Die Ergebnisse studiengangsbezogener Evaluationen werden gemäß § 4.2 Absatz 6 EvAO Teil A in einem Selbstreport des Fachbereiches durch das Rektorat gegenüber dem Senat und dem Hochschulrat veröffentlicht. Die Ergebnisse der lehrveranstaltungsbezogenen Evaluationen sollen gemäß § 4.1 Absatz 3 EvAO Teil A mit den Studierenden rückgekoppelt werden. Auf Basis von Gesprächen mit Mitgliedern der Evaluationskommission sehen die Gutachterinnen und Gutachter diese Rahmenvorgaben zwar als berücksichtigt an. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Rückkopplung von Evaluationskommissioner mit Grudierenden im Rehrenzen Fällen eighen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (gem. §15 StudakVO NRW)

Studiengängen gleichzusetzen ist.

Evaluationsergebnissen mit Studierenden in mehreren Fällen sicher konstruktiver als bisher stattfinden könnte und dass diese, wie im vorigen Kriterium dargelegt, nicht notwendigerweise auch mit der Beteiligung von Studierenden an der Weiterentwicklung von

225	Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit		
	und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in		

	besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.
	$oxed{oxed}$ erfüllt $oxed{\Box}$ nicht erfüllt $oxed{\Box}$ nicht relevant
	Die Gutachterinnen und Gutachter konnten sich auf Basis der eingereichten Unterlagen davon überzeugen, dass die FH Aachen über entsprechende Konzepte verfügt und dass diese in den vorliegenden Studiengängen Anwendung finden.
Bewertung	Im Kontext der Geschlechtergerechtigkeit ist bspw. eine zentrale Gleichstellungsstelle etabliert, die mit dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen zusammenarbeitet. Ergänzend wurde im Gespräch besonders auf die verschiedenen Aktivitäten des Fachbereiches zur gezielten Förderung weiblicher Studierenden und zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern beim Übergang an die Hochschule Bezug genommen. Ferner ist die FH Aachen gemäß vorgelegter Selbstauskunft seit 2008 als familiengerechte Hochschule zertifiziert und hält seit 2018 ein Familienbüro mit spezifischen Beratungsangeboten vor.
Sonderregelu StudakVO NR	ngen für Joint-Degree-Studiengänge (gem. §§ 16 und 3 W)
226	Die Kriterien 205, 206, 207, 211, 212, 214, 215, 218, 219, 220, 221

226	und 222 können unter Umständen entfallen (i.d.R. nur der Fall, sofern nationale Vorgaben der Partnerhochschulen nicht vereinbar sind).			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	□ nicht erfüllt	⊠ nicht relevant
Bewertung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen. Siehe Einschätzungen zu Kriterium 111 und 131.			
227	Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	□ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant
Bewertung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen. Siehe Einschätzungen zu Kriterium 111 und 131.			
228	Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant
Bewertung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen. Siehe Einschätzungen zu Kriterium 111 und 131.			

229	angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⊠ nicht relevant
Bewertung		-Degree-Programm vo 111 und 131.	rgesehen. Siehe	Einschätzungen zu
230	Das Qualitätsmanagementsystem der FH Aachen wird auf den Studiengang angewendet.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant
Bewertung		-Degree-Programm vo 111 und 131.	rgesehen. Siehe	Einschätzungen zu
231	An der Begutachtung wurden Mitglieder aus mindestens zwei der am Studiengang beteiligten Länder beteiligt.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant
Bewertung		-Degree-Programm vo 111 und 131.	rgesehen. Siehe	Einschätzungen zu
232	Die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen.			
	□ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	⋈ nicht relevant
Bewertung		-Degree-Programm vo 111 und 131.	rgesehen. Siehe	Einschätzungen zu
	1			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (gem. § 19 StudakVO NRW)

	Die FH Aachen delegiert keine Entscheidungen
233	 über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,

	5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals		
	an Dritte.		
	\square erfüllt \square teilweise erfüllt \square nicht erfüllt \boxtimes nicht relevant		
Bewertung	Es sind keine Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen vorgesehen.		
Hochschulische	Kooperationen (gem. § 20 StudakVO NRW)		
234	Die FH Aachen gewährleistet, ggf. in Zusammenarbeit mit den übrigen gradverleihenden Hochschulen, die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.		
	☑ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant		
Bewertung	Im Bachelorstudiengang "Medical Engineering (AOS)" kooperiert der Fachbereich für Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen mit der Université-Moulay-Ismaïl Meknès (UMI). Die Gradvergabe ist in Kriterium 111 des formalen Prüfberichts bereits näher thematisiert. Der dort festgehaltenen Einschätzung, es handele sich um eine Kooperation, die das Angebot eines deutschen Bachelorabschlusses in Marokko regelt, schließen sich die Gutachterinnen und Gutachter an. Sec. IV 1.b und 1.c des Kooperationsvertrags klären ferner unmissverständlich, dass es in der Verantwortung der FH Aachen liegt, die Qualität des Studiengangskonzeptes gegenüber deutschen Akkreditierungsanforderungen sicherzustellen.		
235	Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.		
	☑ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant		
Bewertung	Den Gutachterinnen und Gutachtern lagen die zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarungen und deren Anlagen vom 09.03.2018 in vollständiger und seitens beider Partner unterzeichneter Fassung vor.		
236	Die Kooperation stellt keine Kooperation auf der Ebene der Qualitätsmanagementsysteme dar, die eine gemeinsame Systemakkreditierung der beteiligten Hochschulen erfordert.		
	☑ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant		
Bewertung	Gemäß Sec. IV 1.b des Kooperationsvertrages ist die FH Aachen für die Akkreditierung des Studienganges in Deutschland verantwortlich, die UMI ist ferner gemäß Sec. IV 2.f verpflichtet, bei der Akkreditierung "with all means" zu unterstützen.		

Beschluss vom 23.12.2020

Die o.g. Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studiengänge "Medizinische Technik" (B.Eng.), "Medizinische Technik mit Praxissemester" (B.Eng.), "Medical Engineering (AOS)" (B.Eng.) und "Medizintechnik/Medical Engineering" (M.Sc.) die o.g. Kriterien **im Wesentlichen** erfüllen.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studienganges/der o.g. Studiengänge gemäß § 4.1 Abs. 4 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe werden dem Fachbereich für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und dem Rektorat der FH Aachen für die abschließende Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

übergreifend

- 1. Etwaige durch Studierende im Studienverlauf erworbene Zusatzleistungen sind auf Basis von § 33 Abs. 4 Punkt d) der Rahmenprüfungsordnung der FH Aachen in die Leistungsübersicht des Diploma Supplements aufzunehmen. (Kriterium 212)
- 2. Die im Rahmen der Überarbeitung der Studiengänge entwickelten "Stränge" zur inhaltlichen Abstimmung der Lehrveranstaltungen im Bachelor- und Masterstudium sind Studierenden und Außenstehenden transparent greifbar zu machen, bspw. über die Aufnahme in das Modulhandbuch. Diese sollten sowohl graphisch als auch verbal in den Unterlagen eingefügt werden. (Kriterium 209)
- 3. Die Modulhandbücher sind zu konkretisieren und bzgl. der Konsistenz der enthaltenen Angaben zu harmonisieren. Besonders zu berücksichtigen sind dabei
 - a) kompetenzorientierte Zielbeschreibungen der Module,
 - b) der Ausweis formaler und inhaltlicher Voraussetzungen der Module und
 - c) angemessen zitierte, aktuelle Literaturangaben zur Vorbereitung auf das jeweilige Modul. (Kriterien 204 und 209)

<u>Bachelorstudiengänge</u>

4. Das neue Studiengangskonzept ist in Zusammenarbeit mit dem Studienbeirat des Fachbereiches auf Basis der vorgelegten Daten und Evaluationsergebnisse hinsichtlich erwartbarer Belastungsspitzen in den ersten drei sowie insbesondere im vierten Studiensemester zu überprüfen. Etwaig im Konzept als problematisch eingeschätzte Ballungen von Praktika sind zur Verbesserung der Studierbarkeit in Regelstudienzeit angemessen über mehrere Semester zu verteilen und in einer Form zu organisieren, die etwaige Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen ausschließt. (Kriterium 218 und 223)

Masterstudiengang

- 5. Die Listen der Wahlmodule in der Prüfungsordnung und das Modulhandbuch sind um alle regelhaft vorgesehenen Wahlangebote zu ergänzen. (Kriterium 209)
- 6. Die für Studierende vorgesehenen Profilierungsmöglichkeiten müssen Außenstehenden und Studieninteressierten gegenüber nachvollziehbar dokumentiert werden. (Kriterien 201, 206 und 208)

Empfehlungen

übergreifend

- 1. Die Gründe für Regelstudienzeitüberschreitungen sollten im Rahmen der Evaluation folgender Semester stärker fokussiert und passende Gegenmaßnahmen entwickelt werden. Besonders etwaige Belastungsspitzen vor der Prüfungszeit durch parallele Praktika o.Ä. sollten hierbei geprüft und ggf. entschärft werden. (Kriterium 223)
- 2. Die Perspektiven der Studierenden sollten bei der Weiterentwicklung der Studiengänge stärker berücksichtigt werden, bspw. durch dialogisches Miteinander im fachbereichseigenen Studienbeirat. (Kriterium 223)
- 3. Die horizontale (Lehrende untereinander) und vertikale (Lehrende ggü. Studierenden) inhaltliche Abstimmung der Lehrangebote sollte im Rahmen zukünftiger qualitätsentwickelnder Maßnahmen und Akkreditierungen verbessert werden. (Kriterium 209)

Masterstudiengang

4. Zur Schärfung der Profilierungsmöglichkeiten für Studierenden sollte die Bündelung von Wahlmodulen im Masterstudiengang in sinnvoll kombinierbare thematische Schwerpunkte erwogen werden. (Kriterien 201, 206 und 208)